

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

zum Thema:

Etablierung neuer IT-Wartungsfenster durch den zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ab März 2026

und **Antwort** vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25325

vom 23. Februar 2026

über Etablierung neuer IT-Wartungsfenster durch den zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ab März 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) Brandenburg mit dem Land Berlin Einvernehmen über die Einrichtung fester regelmäßiger Wartungstermine bei den gemeinsamen Fachobergerichten (Landessozialgericht und Finanzgericht) durch ZenIT hergestellt?

Zu 1.: Das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung Brandenburg hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz über die beabsichtigte Einrichtung regelmäßiger Wartungsfenster auch bei den gemeinsamen Fachobergerichten informiert. Durchgreifende Einwände gegen die geplanten Wartungsfenster bestanden nicht.

2a) Falls nein, wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass das Land Brandenburg mit dem Land Berlin das Einvernehmen über die Einrichtung fester regelmäßiger Wartungstermine bei den gemeinsamen Fachobergerichten durch ZenIT herstellt, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei den beiden gemeinsamen Fachobergerichten sicherzustellen?

Zu 2a): Entfällt.

b) Falls nein, hat die Senatsverwaltung Kenntnis von der Einrichtung fester regelmäßiger Wartungstermine bei den beiden gemeinsamen Fachobergerichten durch ZenIT?

Zu b): Entfällt.

c) Wie gewährleistet die Senatsverwaltung ihre Einbindung in Fragen der Organisation der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei den gemeinsamen Fachobergerichten?

Zu c): Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz steht mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung Brandenburg in stetiger sowohl turnusmäßiger als auch anlassbezogener Abstimmung die gemeinsamen Fachobergerichte betreffend – insbesondere durch gemeinsame Lenkungskreise und Fachaustausche.

3. Wie bewertet die Senatsverwaltung die Einrichtung von Wartungszeiten durch ZenIT an jedem ersten Montag im Monat von 15:30 Uhr bis mindestens 19:30 Uhr sowie an jedem dritten Mittwoch im Monat von 15:30 Uhr bis mindestens 19:30 Uhr im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Fachobergerichte im Land Brandenburg an diesen Tagen?

Zu 3.: Durch IT-Wartungsarbeiten bedingte Einschränkungen für Mitarbeitende und Verfahrensbeteiligte sind generell misslich. Zugleich ist hier nachvollziehbar, dass entsprechende Maßnahmen in Abhängigkeit von der bestehenden IT-Systemlandschaft und IT-Infrastruktur leider nicht vermeidbar sind. Dies schon deshalb, um die zwingend erforderliche IT-Sicherheit im erforderlichen Maß zu gewährleisten.

4. Wie bewertet die Senatsverwaltung die Einschränkung der Tätigkeiten der gemeinsamen Fachobergerichte an den Wartungstagen im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen dieser Gerichte?

Zu 4.: Reguläre Wartungsfenster stehen frühzeitig fest und erlauben eine rechtzeitige gerichtliche Organisation. Sie sind bereits auf ein Mindestmaß reduziert und in die Randarbeitszeiten verlagert, um die gerichtlichen Abläufe nicht unnötig zu erschweren. Hinzu kommt, dass im Vorfeld der Wartungsmaßnahmen eine einordnende Information über die konkreten Einschränkungen erfolgt. In der Regel sind nur einzelne Systeme von Wartungsmaßnahmen betroffen.

5. Wie ordnet es die Senatsverwaltung allgemein ein, wenn Sitzungen bei den gemeinsamen Fachobergerichten an den Wartungstagen ab 15:30 Uhr abgebrochen werden müssten und wie schätzt die Senatsverwaltung überdies die öffentliche Wirkung ein, wenn öffentlichkeitswirksame Prozesse wegen der Wartungsarbeiten aus technischen Gründen abgebrochen bzw. vertagt werden müssten?

Zu 5.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 4. wird Bezug genommen. Zudem ist von einem grundsätzlichen Verständnis der Öffentlichkeit für Belange der IT-Sicherheit und das entsprechende Erfordernis von Wartungsmaßnahmen schon aus dem erlebten digitalen Alltag (z. B. Wartungshinweise beim Onlinebanking) auszugehen.

6. Wie bewertet die Senatsverwaltung die Einschränkung der Tätigkeiten der gemeinsamen Fachobergerichte an den Wartungstagen im Hinblick auf die sachgerechte Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der gemeinsamen Fachobergerichte (z. B. Posteingänge in Sitzungssachen und Beratungen der Richter:innen)?

Zu 6.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 4. wird Bezug genommen. Zudem: Durch redundante Zugänge zu den Gerichten bleibt die Erreichbarkeit auch während regulärer Wartungsmaßnahmen gewährleistet. Im Übrigen bleibt ein lesender Aktenzugriff über den sog. Offlinemodus des elektronischen Integrationsportals (eIP) möglich.

7. Wie bewertet es die Senatsverwaltung allgemein, dass insbesondere Anträge im Eilrechtsschutz an den Wartungstagen bei den gemeinsamen Fachobergerichten ab 15:30 Uhr nicht mehr bearbeitet und gegebenenfalls auch entschieden werden können?

Zu 7.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 6 wird Bezug genommen. Der Zugang zu den Gerichten bleibt gewährleistet.

8. Wie bewertet die Senatsverwaltung die technische Nichtverfügbarkeit der E-Akte an Wartungstagen insbesondere im Hinblick auf den Eilrechtsschutz in Fällen der Eingriffsverwaltung, insbesondere in Vollstreckungssachen?

Zu 8.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 7 wird Bezug genommen.

9. Steht nach Auffassung der Senatsverwaltung die Einschränkung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Fachobergerichte an den Wartungstagen mit den Grundsätzen einer unabhängigen und effektiven Justiz sowie mit dem Anspruch der Bürger:innen auf einen stets funktionierenden Rechtsstaat in Einklang?

Zu 9.: Ja.

10. § 3 Abs. 3 der Rahmendienstvereinbarung zur E-Akte in Brandenburg sieht vor, dass die elektronische Akte den Bediensteten in demselben rechtlich zulässigen Umfang wie die bislang führende Papierakte zur Verfügung zu stehen hat. Stehen weder eine WLAN- noch eine sonstige Verbindung in das Landesverwaltungsnetz zur Verfügung, muss zumindest ein lesender Zugriff möglich sein. Allerdings ist ein lesender Zugriff zurzeit (während der Wartungsfenster) nicht möglich. Wie setzt sich die Senatsverwaltung für eine Umsetzung des § 3 Abs. 3 der Rahmendienstvereinbarung an den gemeinsamen Fachobergerichten beim Land Brandenburg ein?

Zu 10.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 6, insbesondere zum Offlinemodus, wird Bezug genommen.

11. Wie bewertet die Senatsverwaltung allgemein die Durchführung von Wartungsarbeiten an Werktagen während der allgemeinen Dienstzeiten über einen Zeitraum von mindestens vier Stunden?

Zu 11.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 6 wird Bezug genommen. Ergänzend wird ausgeführt: Perspektivisch wird länderübergreifend ein funktional unterbrechungsfreier IT-Betrieb angestrebt. Hierzu bedarf es einer weiteren Stärkung insbesondere der IT-Infrastruktur, wie sie aktuell beispielsweise durch den Aufbau der bundeseinheitlichen Justizcloud vorangetrieben wird.

12. Hält es die Senatsverwaltung für sachgerecht, Wartungsarbeiten, die sich auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei den gemeinsamen Fachobergerichten auswirken, auf das Wochenende oder auf Tagesrand- oder Nachtzeiten zu verlagern?

Zu 12.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 6 wird Bezug genommen. Eine Verlagerung von planbaren Wartungsarbeiten in Randzeiten ist zur Reduzierung funktionaler Einschränkungen grundsätzlich erstrebenswert. Schon angesichts der Komplexität der genutzten IT-Systeme, erforderlicher Vor- und Nacharbeiten sowie vielfach notwendiger umfangreicher Systemtests

nach Durchführung von Wartungsmaßnahmen lassen sich Wartungen in Werktage und Tageszeiten hinein aktuell nicht vollständig vermeiden.

13. Wie bewertet die Senatsverwaltung das Kosten-Nutzenverhältnis von Wartungsarbeiten an Werktagen während der allgemeinen Dienstzeiten, wenn die gesamte Belegschaft der gemeinsamen Fachobergerichte während dieser Wartungszeiten ihre Tätigkeit einstellen müssen im Verhältnis zur Zahlung von etwaigen Überstundenzuschlägen usw. an das Wartungspersonal von ZenIT?

Zu 13.: Auf die Antworten zu Ziffern 6 und 12 wird Bezug genommen. Bei regulären Wartungsmaßnahmen ist weder die gesamte Belegschaft betroffen, noch sind die Mitarbeitenden pauschal nicht arbeitsfähig. Zudem werden technische Maßnahmen bereits außerhalb regulärer Arbeitszeiten zur Reduzierung von Einschränkungen gerichtlicher Arbeitsabläufe erbracht. Dies betrifft auch vielfach erforderliche Nacharbeiten im Zusammenhang mit regulären Wartungsfenstern nach 19.30 Uhr.

14. Wie bewertet die Senatsverwaltung die Einrichtung fester Wartungszeiten an Werktagen während der Dienststunden im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Prinzip der Selbstorganisation)?

Zu 14.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 6 wird Bezug genommen. Die grundgesetzlich verbrieft richterliche Unabhängigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.

15. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 15.: Nein.

Berlin, den 12. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz